

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen XXX

zu dem Entwurf eines Gesetzes ... (Drucksache 20/...)

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/... mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel A werden folgende Artikel B und C eingefügt:

„Artikel B

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 127 wie folgt gefasst:

„§ 127 Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten“.

2. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

Übergangsregelung für Lehrkräfte

(1) Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach den §§ 28h Absatz 2 oder 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein, wenn

1. die beteiligten Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.

Soweit keine Feststellung vorliegt und die beteiligten Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.

(2) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel Z Absatz y) bis zum 31. Dezember 2026 für die betroffenen Personen als Selbständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch. Abweichend von Satz 1 gelten für Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die mit der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt

würde, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.

(3) Soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind, gelten Pflichtbeiträge, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem ... (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel z Absatz y*) entrichtet wurden, als zu Recht entrichtet.

(4) Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt für die betroffenen Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 nach § 28a des Dritten Buches versichert waren, § 28a des Dritten Buches ab Beginn der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.“

Artikel C

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Dem § 8 Absatz 2 Satz 1 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 297) geändert worden ist, wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. die Zustimmung des Beschäftigten zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.““

2. In Artikel Z (Inkrafttreten) wird nach Absatz x folgender Absatz y eingefügt:

„(y) Die Artikel B und C treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 Artikel B (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

zu Änderungsbefehl Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Neufassung des § 127 (Änderungsbefehl Nummer 2).

zu Änderungsbefehl Nummer 2 (§ 127)

Ein gut funktionierender Bildungsbereich ist von herausragender gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Er trägt dazu bei, soziale Ungleichheiten abzubauen, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die gesellschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sowie die Integration von Geflüchteten zu fördern.

Bildungs- und Ausbildungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung und der Musikschulen, erfolgen in Deutschland zu einem großen Anteil durch tatsächlich oder vermeintlich selbständig tätige Lehrkräfte. Ausweislich der Mikrozensus-Daten des Statistischen Bundesamtes übten im Jahr 2023 rund 265.000 Personen eine selbständige Tätigkeit (Haupt- oder Nebenerwerb) in lehrenden und ausbildenden Berufen aus.

Mit dem sogenannten Herrenberg-Urteil vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) hat das Bundessozialgericht in einem Einzelfall über die Versicherungspflicht der Tätigkeit einer Musiklehrerin an einer städtischen Musikschule aufgrund Beschäftigung entschieden. Infolgedessen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung und Bundesagentur für Arbeit) am 4. Mai 2023 über die

versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrkräften beraten und das Besprechungsergebnis veröffentlicht. Danach erstrecken sich die Maßstäbe aus dem Herrenberg-Urteil für die Beurteilung des Erwerbsstatus ab 1. Juli 2023 auf Lehrkräfte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen.

Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte haben sich über Jahre an den seit langem von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung verlautbarten Maßstäben für die Einordnung einer Lehrtätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die aus der einschlägigen Rechtsprechung vor dem Herrenberg-Urteil abgeleitet worden waren, orientiert und sich darauf eingestellt. Auf dieser Grundlage haben sich in weiten Teilen des Bildungsbereichs die Organisations- und Geschäftsmodelle für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften etabliert.

Bildungseinrichtungen sehen sich infolge des Urteils nunmehr zum Teil hohen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen ausgesetzt und dadurch in ihrer Existenz gefährdet. Zudem beklagen Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Ausgestaltung der Verträge mit selbständigen Lehrkräften. Diese Gemengelage gefährdet die Aufrechterhaltung eines umfassenden Bildungsangebots. Aufgrund dieser besonderen Situation und der herausragenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Bildungsbereichs ist es ausnahmsweise gerechtfertigt, zum einen für einen begrenzten Zeitraum von einer ansonsten zwingenden Nachforderung von Sozialbeiträgen abzusehen und zum anderen Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, um die notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können.

Die Rechte der Lehrkräfte bleiben gewahrt, da die gesamte Übergangsregelung nur bei ihrer Zustimmung zum Tragen kommt.

Zu Absatz 1

Wird im Rahmen eines der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Verfahren festgestellt, dass eine Lehrtätigkeit in abhängiger Beschäftigung vorliegt, besteht Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und die oder der Beschäftigte gegenüber dem Versicherungsträger zustimmt, dass bis Ende 2026 keine Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung vorliegt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Nur bei Zustimmung der betroffenen Lehrkraft ist es gerechtfertigt, dass Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung und der sich daraus ergebende Versicherungsschutz für Zeiten vor dem 1. Januar 2027 nicht bestehen.

Von der Regelung erfasst sind Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), Verfahren der Träger der Rentenversicherung im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV und Verfahren der Krankenkassen als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28h Absatz 2 SGB IV.

Nach Satz 2 gilt die Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung auch ohne eine in einem der in Satz 1 genannten Verfahren getroffenen Feststellung erst ab 1. Januar 2027, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind und die oder der Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber zustimmt. Im Ergebnis tritt Rechtssicherheit für die

Vertragsparteien ein, ohne dass ein Verfahren nach Satz 1 beantragt oder durchgeführt werden muss. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 2 vor, müssen diese Fälle im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht aufgegriffen werden.

Eine Lehrtätigkeit ist die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne von § 2 SGB VI. Sie umfasst die Übermittlung von Wissen und die Unterweisung von praktischen Tätigkeiten.

Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, entsteht mangels Versicherungspflicht für Zeiten vor dem 1. Januar 2027 kein Anspruch der Träger auf Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gegen den Arbeitgeber. Entsprechende Beitragsnachforderungen werden nicht erhoben.

Wenn Lehrkräfte nicht nach Absatz 1 zustimmen, sind die Voraussetzungen der Übergangsregelung nicht erfüllt, so dass nach den allgemeinen Vorschriften Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung auch vor 2027 vorliegt (Satz 1) bzw. vorliegen kann (Satz 2). Unter Beachtung der Verjährungsvorschriften werden gegebenenfalls Pflichtbeiträge für diese Zeiten nachgefordert.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass die betroffenen Lehrkräfte nach Absatz 1 ab Inkrafttreten der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich befristet als selbständige Lehrkräfte gelten, so dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) Rentenversicherungspflicht besteht.

Nach Satz 2 sind Künstler (etwa Musiklehrer) und Publizisten, die die Vorgaben des Absatz 1 erfüllen und die mit dieser Lehrtätigkeit die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, für die Dauer dieser Tätigkeit durchgehend nach entsprechender näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes renten-, kranken- und pflegeversicherungspflichtig, bis Sozialversicherungspflicht aufgrund der festgestellten Beschäftigung eintritt.

Zu Absatz 3

Soweit die betroffene Lehrkraft in der Vergangenheit in der Annahme, eine selbständige Tätigkeit nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI auszuüben, Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entsprechend der für selbständige Lehrer anwendbaren Vorschriften gezahlt hat, gelten diese als zu Recht entrichtet. Die aufgrund dieser Pflichtbeiträge erworbenen Leistungsansprüche bleiben bestehen. Eine Nachforderung von Beiträgen für die vergangenen Zeiträume erfolgt jedoch nicht.

Für Künstler (etwa Musiklehrer) und Publizisten nach Absatz 2 Satz 2 bedarf es keiner derartigen Regelung. Für sie gelten die Bestimmungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für den gesamten Zeitraum ihrer Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2026, so dass die im Rahmen der Versicherungspflicht geleisteten Beiträge stets auch rechtmäßig entrichtet wurden.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt sicher, dass Personen, die von einer Selbständigkeit ausgegangen sind und ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) begründet haben, weiterhin in diesem verbleiben können. Die hierfür geltenden Beitragsregelungen sind dann weiterhin einschlägig (vgl. §§ 345b, 349a SGB III). Das Versicherungspflichtverhältnis gilt – trotz ggf. rückwirkender Feststellung einer Beschäftigung – als zu Recht begründet, entrichtete Beiträge gelten als zu Recht entrichtet und erworbene Anwartschaftszeiten gelten als zu Recht erworben.

Zu Nummer 1 Artikel C (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Die Ergänzung in § 8 Absatz 2 Satz 1 stellt eine Folgeänderung zu § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB IV dar. Im Rahmen von Prüfungen nach § 28p SGB IV muss die Zustimmung des Beschäftigten zum späteren Eintritt der Versicherungspflicht stets nachvollziehbar und prüffähig sein.

Zu Nummer 2 Artikel Z (Inkrafttreten)

Die neu aufgenommenen Artikel B und C (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Beitragsverfahrensverordnung) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen der Übergangsregelungen für Lehrtätigkeiten

Sozialversicherungszweige

Die geplanten Übergangsregelungen wirken sich auf Lehrtätigkeiten vor dem 1. Januar 2027 aus. Für die Dauer einer konkreten Lehrtätigkeit kann die Versicherungspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung entfallen. Die Zahl der Betroffenen ist nicht bekannt. Je 1.000 Fälle mit jeweils einjähriger Beschäftigungsdauer mit Durchschnittsverdienst ergeben sich Mindereinnahmen in den vier Sozialversicherungszweigen von zusammen rund 18 Mio. Euro.

Es ist bei Betrachtung der finanziellen Auswirkungen insbesondere zu berücksichtigen, dass bei Anwendung der Übergangsregelungen ab Inkrafttreten in der Rentenversicherung längstens bis zum 31. Dezember 2026 Versicherungspflicht aufgrund der fiktiven selbständigen Tätigkeit eintritt und entsprechende Pflichtbeiträge zu zahlen sind.

Auswirkungen auf die Entwicklung der Beitragssätze in der Sozialversicherung sind nicht zu erwarten.

Bundeshaushalt

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Mehrausgaben. Die Auswirkungen der Übergangsregelung auf die Bundesmittel für die Künstlersozialkasse werden im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.